

GASTAUFNAHMEBEDINGUNGEN

Das Gastgeberverzeichnis der Marktgemeinde Absberg, bzw. die Gastgebereinträge auf der Gemeindeseite unter www.absberg.de dienen der Absatzförderung und Information. Die Angaben der Gastgeber (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungen) beruhen auf den von ihnen gelieferten Unterlagen. Aus falschen Angaben oder nicht erfüllten Leistungszusagen des jeweiligen touristischen Anbieters kann keine Schadensersatzpflicht gegenüber der Marktgemeinde Absberg abgeleitet werden. Zudem kann der Herausgeber für Satzfehler und Auslassungen keine Haftung übernehmen. Der Markt Absberg hat lediglich die Stellung eines Vermittlers.

1. Buchung und Reservierung

Die Buchung einer Unterkunft erfolgt direkt beim jeweiligen Gastgeber. Die Marktgemeinde Absberg haftet nicht bei Buchungsfehlern, Überbuchung oder anderen Unstimmigkeiten mit den Gastgebern.

Sobald der Gast bei einem Gastgeber mündlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail eine Unterkunft bestellt und der Gastgeber dem Gast schriftlich oder mündlich zusagt, bzw. die Unterkunft aus Zeitgründen sofort bereitstellt, kommt ein Gastaufnahmevertrag zustande. Wir empfehlen eine schriftliche Bestätigung seitens des Gastgebers mit allen vereinbarten Leistungen und Preisen. Sowohl der Gastgeber als auch der Gast sind zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichtet. Nach Vertragsabschluss kann der Gastgeber eine Anzahlung von bis zu 30 % des Gesamtpreises verlangen. Bezahlt der Gast trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung den Anzahlungspreis nicht, so ist der Gastgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Gastgeber gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Gastaufnahmevertrag, sofern dem Gastgeber eine entsprechende Erklärung vorliegt.

2. Preise und Nebenkosten

Bei den im Gastgeberverzeichnis, bzw. im Interneteintrag der Marktgemeinde Absberg angegebenen Preisen, handelt es sich um Endpreise. Sie gelten vorbehaltlich einer von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängigen Verteuerung oder Neueinführung von Steuern. Im Unterkunftspreis sind die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten. Tisch- und Bettwäsche inkl. Handtücher sind ebenfalls mit einkalkuliert, sowie bei Ferienwohnungen die Endreinigung, außer der Vermieter weist ausdrücklich auf die zusätzliche Endreinigungsgebühr hin. Falls der Gastgeber verbrauchsabhängige Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Gas, Kaminholz, Sauna) zusätzlich abrechnet, muss dies im Eintrag gesondert erwähnt sein.

Die Preise verstehen sich bei Ferienwohnungen für die komplette Wohnung pro Nacht mit der jeweils angegebenen Personenzahl und bei einer Übernachtung ab 7 Nächten. Bei kürzeren Aufenthalten sind Preisauflagen möglich. Folgende Richtsätze wurden den Gastgebern empfohlen: Aufenthalt von einer Nacht 40 %, zwei und drei Nächten 30 %, vier und fünf Nächten 20 %, sechs Nächten 10 %.

Bei den Übernachtungspreisen für Zimmer in den Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Privatzimmer sind die angegebenen Preise pro Person und jeweils inklusive Frühstück.

Eine Änderung der Personenzahl während des Aufenthaltes muss der Gast dem Gastgeber unverzüglich mitteilen!

Der Unterkunftspreis ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am Ende des Aufenthaltes in bar fällig. Bei Aufenthalten von mehr als einer Woche kann der Gastgeber am Ende einer vollen Woche den Unterkunftspreis anteilmäßig berechnen.

3. Rücktritt und Nichtanreise

Ein kostenfreier Rücktritt kann bei einem abgeschlossenen Gastaufnahmevertrag nicht erfolgen. Es wird dem Gast deshalb dringend empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Reist der Gast erst gar nicht an, oder tritt er während des Aufenthaltes vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig von Grund und Zeitpunkt der Absage, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entrichten. Folgende Beträge sind, jeweils bezogen auf den Endpreis der Wohnung bzw. des Zimmers, an den Gastgeber zu zahlen: Bei Ferienwohnungen bzw. Unterkünften ohne Verpflegung 90 %, bei Übernachtung mit Frühstück 80 %, bei Halbpension 70 % und bei Vollpension 60 %.

Bei einem frühzeitigen Rücktritt ist der Gastgeber nach Treu und Glauben verpflichtet, das Objekt anderweitig zu vermieten. Dazu ist es ausreichend, wenn der Gastgeber die Unterkunft wieder als frei meldet. Der bei einer erneuten Vermietung vereinnahmte Betrag ist vom vorher vereinbarten Preis abzuziehen und dem rücktretenden Gast ggf. in Rechnung zu stellen.

Der Vermieter seinerseits macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er dem Gast die gebuchte Unterkunft, z.B. wegen Überbuchung, nicht zur Verfügung stellen kann. Es sei denn, er kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft vermitteln.

4. An- und Abreise

Die Anreise erfolgt zwischen 15.00 und 18.00 Uhr, bzw. nach Absprache. Falls der Gast nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angereist ist und der Gastgeber über eine Verzögerung nicht informiert wurde, kann der Gastgeber die Unterkunft anderweitig belegen. Falls der Gast die spätere Ankunft mitteilt, muss er trotzdem für den nicht genutzten Zeitraum die vereinbarte Vergütung, abzüglich der ersparten Aufwendungen, bezahlen. Die Abreise muss am Abreisetag bis 11.00 Uhr erfolgt sein.

5. Beschwerden

Der Gast verpflichtet sich, die Unterkunft und alle Einrichtungen des Gastgebers nur bestimmungsgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Haus- und Hofordnungen sind einzuhalten. Der Gast hat für die tägliche Reinigung und Pflege, sowie für die besenreine Übergabe zu sorgen, ansonsten ist der Gastgeber berechtigt, eine Sonderreinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen.

Auftretende Mängel müssen vom Gast unverzüglich dem Gastgeber gemeldet und diesem eine angemessene Frist zur Beseitigung eingeräumt werden. Der Gastaufnahmevertrag kann vom Gast nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen, die nicht beseitigt werden, gekündigt werden. Die Marktgemeinde Absberg tritt nur als Vermittler auf und kann daher nur als „Schlichter“ aktiv werden.

Das Mitbringen von Haustieren muss im Gastaufnahmevertrag vereinbart werden. Eine unangekündigte Mitführung, oder falsche Angabe zu Größe und Art, berechtigt den Gastgeber zur Kündigung des Vertrages, so dass ein Bezug der Unterkunft nicht erfolgen kann.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des Gastgebers, bzw. der Marktgemeinde Absberg. Ebenso findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

6. Kurbeitrag und Gästepass

Die Marktgemeinde Absberg trägt das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Es wird ein Kurbeitrag in Höhe von 1,50 EUR pro Aufenthaltstag und Person ab 18 Jahren in der Gesamtgemeinde erhoben. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80% und deren notwendige Begleitperson (Kennzeichnung „B“) sind beitragsfrei. Ab einem Grad der Behinderung von 50% erhalten Sie eine Ermäßigung auf den Kurbeitrag von 50%. Der Kurbeitrag wird i.d.R. zusätzlich erhoben, außer bei den Preisangaben ist die Einbeziehung gesondert vermerkt.

Ankommende Gäste werden gebeten, zur Erfüllung der Meldepflicht, den bei Ihrem Gastgeber ausliegenden Meldeschein auszufüllen und den Kurbeitrag zu entrichten. Mit der Anmeldung erhalten Sie von Ihrem Gastgeber den Gästepass, der zu zahlreichen Vergünstigungen berechtigt. Der Gästepass ist nur mit eingetragener Meldescheinnummer gültig.

Stand November 2022 – Änderungen vorbehalten